

Anweisung liegt keine Verfügung über die beim Bezogenen vorhandene Deckung oder über die dem Trassanten gegenüber dem Trassaten zustehende Kaufpreisforderung (vgl. H. O. LEHMANN, Lehrbuch des Wechselrechtes S. 445; GRÜNHUT, Wechselrecht II S. 149). Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes; sie ist festzuhalten (vgl. BGE 23 S. 1076; 25 II S. 620; 32 II S. 545 und insbesondere 26 II S. 682). Wenn der Standpunkt des Klägers begründet wäre, müsste übrigens wohl nicht nur in der Remittierung eine Abtretung erblickt werden, sondern auch in der Indossierung, so dass der Kläger wegen der auf dem Wechsel befindlichen Indossamente nicht mehr befugt wäre, die Forderung geltend zu machen. Da jedoch eine Abtretung in der Hingabe eines Wechsels nicht liegt, stand und steht sie ihm überhaupt nicht zu, und die Klage muss abgewiesen werden.

3. —

4. — Auf die weitere Behauptung des Klägers, der Beklagte sei durch die Zahlung an das Betreibungsamt nicht befreit worden, ist nicht einzutreten, nachdem feststeht, dass der Anspruch jedenfalls nicht dem Kläger zusteht. Mit Recht hat die Vorinstanz übrigens ausgeführt, dass es Sache des Betreibungsamtes sei, die bezahlte Summe dem rechtmässigen Ansprecher zukommen zu lassen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 21. Oktober 1929 bestätigt.

V. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

10. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 29. Januar 1930 i. S. Gebr. Rempfler gegen Schmidt.

Streitwertberechnung, wenn mit einer Klage ein negativer Feststellungsanspruch und ein Forderungsanspruch geltend gemacht werden.

OG Art. 60.

Prozessgegenstand bilden ausschliesslich die vom Kläger laut seinem Amtsbot gestellten, von den Beklagten bestrittenen Rechtsbegehren, die dahin gehen, es sei zu entscheiden: 1. dass der Kläger den Beklagten 3844 Fr. nicht schulde und 2. dass die Beklagten umgekehrt dem Kläger 2891 Fr. 9 Cts. schulden. Es liegt somit einerseits eine negative Feststellungsklage und andererseits eine Forderungsklage vor. Mit dem ersten Begehren behauptet der Kläger den Nichtbestand eines von seinen Gegnern gegen ihn erhobenen Anspruches, und mit dem zweiten behauptet er einen eigenen Anspruch an die Gegner, den diese leugnen. Die Klage beschlägt somit allerdings zwei Ansprüche, aber nicht zwei Ansprüche des Klägers gegen die Beklagten, sondern einerseits einen Anspruch der Beklagten an den Kläger und andererseits einen Gegenanspruch des Klägers an die Beklagten. Dürfen nun diese beiden einander entgegenstehenden Ansprüche von hüben und drüben, die der Kläger beidseitig in seinem Amtsbot zum Gegenstand der richterlichen Beurteilung macht, gemäss Art. 60 Abs. 1 OG zusammen gerechnet werden? Man könnte zur Bejahung dieser Frage nur dann gelangen, wenn es sich bei der nach Art. 60 Abs. 1 OG vorzunehmenden Zusammenrechnung um die Addierung der Beträge der einzelnen Rechtsbegehren, welche die Klage zum

Gegenstand der richterlichen Beurteilung gemacht hat, handeln würde. Dann natürlich wäre vorliegend der gesetzliche Streitwert gegeben, indem der Betrag, welchen der Kläger den Beklagten nicht zahlen (und nicht schuldig sein) will und der Betrag, den er seinerseits von diesen verlangt, zusammen gerechnet mehr als 4000 Fr. beträgt. Es dürfte aber ohne weiteres klar sein, dass es nicht angeht, den Begriff des Rechtsbegehrens als gleichbedeutend mit dem Begriff des Anspruches, wie dieser in Art. 60 Abs. 1 OG gemeint ist, aufzufassen. Bei der negativen Feststellungsklage auf Aberkennung einer vom Gegner behaupteten Forderung handelt es sich nicht um einen Anspruch des Klägers im Sinne des erwähnten Artikels, sondern um einen Anspruch des Gegners, der mit dem klägerischen Anspruch nicht zusammen gerechnet werden darf. Das ergibt sich mit voller Deutlichkeit aus Abs. 2 dieser Vorschrift, wonach für die Streitwertbemessung der Betrag einer Widerklage nicht mit demjenigen der Hauptklage zusammengerechnet wird. Darnach muss eine Zusammenrechnung von Anspruch und Gegenanspruch schlechthin als ausgeschlossen erachtet werden; denn sonst hätte es ja der jeweilige Kläger, dem der Gegner mit einem Gegenanspruch droht, in der Hand, die Zuständigkeit des Bundesgerichtes trotz Art. 60 Abs. 2 OG dadurch zu erzwingen, dass er zum vorneherein die ihm drohende Widerklage in Form einer negativen Feststellungsklage mit zum Gegenstand seiner Hauptklage macht.

Die Berufungskläger scheinen nach der Bemerkung, welche sie in ihrer Berufungsschrift über den Streitwert angebracht haben, argumentieren zu wollen, das Interesse am Ausgang des Prozesses sei doch sowohl für den Kläger, als die Beklagten, gleich der Summe der beiden einander gegenübergestellten Forderungen. Allein dieses Interesse ist eben für die Bemessung des Streitwertes nach Art. 60 OG nicht massgebend. Das erhellt wiederum deutlich aus Absatz 2 dieser Vorschrift. Überall, wo Haupt- und

Widerklage einander gegenüberstehen, geht das Interesse der Parteien auf die Summe der Forderung und Gegenforderung; dieses kann mithin in einem gegebenen Fall nahezu den Betrag von 8000 Fr. erreichen, während gleichwohl nicht einmal der Streitwert für das schriftliche Verfahren gegeben ist, nämlich dann, wenn keine der beiden einander gegenübergestellten Forderungen für sich allein den Betrag von 4000 Fr. erreicht.

VI. EISENBAHNHAFTPFLICHT

RESPONSABILITÉ CIVILE DES CHEMINS DE FER

11. Arrêt de la II^e Section civile du 31 janvier 1930 dans la cause Besson contre Société électrique Vevey-Montreux.

Responsabilité civile des entreprises de chemin de fer. Interprétation de l'art. 11 de la loi fédérale du 28 mars 1905.

En matière de réparation d'un dommage matériel, le principe de la responsabilité causale (dispense de la preuve d'une faute à la charge de l'entreprise) n'est applicable qu'autant que celui sous la garde duquel se trouvait l'objet perdu, détruit ou avarié a été lui-même tué ou blessé. Lorsqu'un accident a eu pour conséquence la destruction d'une automobile, le conducteur qui poursuit la réparation du dommage résultant de la perte de sa voiture doit, s'il n'a pas été blessé, rapporter la preuve de la faute de l'entreprise, lors même qu'auraient été blessées les personnes qui se trouvaient avec lui dans l'automobile.

Résumé des faits :

J. Besson était propriétaire d'une automobile qu'il avait transformée en voiture-ambulance. Le 4 décembre 1926, il conduisait une malade d'Aigle à Genève. Dans l'automobile avaient également pris place une garde et un infirmier. Comme il arrivait à la Tour de Peilz, Besson se trouva soudain devant un tramway. Il ne put éviter